

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

MAIN-TAUBER-KREIS

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 30. Januar 2017 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	65,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

...

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,-- € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 60,-- € |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| der erste Stellvertreter | 300,-- € |
| die weiteren Stellvertreter | 150,-- € |
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich bei einer Fraktionsstärke
- | | |
|--|----------|
| a) bis zu 5 Mitgliedern | 70,-- € |
| b) von 6 Mitgliedern bis zu 10 Mitgliedern | 100,-- € |
| c) von mehr als 10 Mitgliedern | 130,-- € |
- (5) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung von jährlich 150,-- €
- (6) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Beckstein, Deubach, Heckfeld, Marbach, Messelhausen, Oberbalbach, Sachsenflur und Unterbalbach erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 28 v.H. des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie das Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen werden am Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte nach Absatz 5 wird am Jahresende, die der Ortsvorsteher nach Absatz 6 monatlich im Voraus gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

...

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung im häuslichen Bereich, insbesondere der Betreuung ihrer Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) oder die Pflege von Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 LVwVfG haben, erhalten hierfür Aufwandsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung dem Bürgermeister gegenüber und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 Euro pro Tätigkeitstag ausgezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Juni 2002, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen, den 30. Januar 2017

Für den Gemeinderat



Thomas Maertens
Bürgermeister